

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere Bestellungen. Sie gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Lieferanten, wenn dieser mit ihrer Geltung nach Kenntnisnahme einverstanden war. Abänderungen und Ergänzungen der Einkaufsbedingungen oder abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Sie entfalten auch dann keine Wirkung, wenn wir ihnen nicht im Einzelfall widersprochen haben. Die Annahme von Lieferungen, Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen des Lieferanten. Bedingungen des Lieferanten in dessen AGB oder Auftragsbestätigung werden hiermit ausdrücklich widersprochen.

Angebote

Angebote erbitten wir kostenlos und ohne Verbindlichkeit für uns. Der Lieferer ist an sein Angebot mindestens einen Monat nach dessen Eingang bei uns gebunden.

Bestellung

Der Lieferant hat die Bestellung/Änderung unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Liegt uns innerhalb 7 Tagen – gerechnet vom Eingang der Bestellung/Änderung – keine ordnungsgemäße und auf unsere Einkaufsbedingungen basierende Auftragsbestätigung vor, sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant daraus irgendwelche Ansprüche ableiten kann. Wir sind jederzeit berechtigt, bei noch nicht, bzw. noch nicht voll erfüllten Bestellungen, Änderungen hinsichtlich Konstruktion, Lieferung und Lieferzeit zu verlangen. Unstimmigkeiten mit den der Bestellung zugrundegelegten Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Unterlagen sind spätestens mit der Auftragsbestätigung anzuzeigen, andernfalls hat der Lieferant Abweichungen hiervon zu verantworten.

Lieferabrufe

Lieferabrufe aus Rahmenverträgen werden, soweit dies dort vorgesehen ist, spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche, berechnet ab dem Datum des Abrufs, widerspricht.

Lieferzeit

Die angegebene Lieferzeit ist bindend. Sie läuft vom Bestelltag ab. Lieferzeitüberschreitungen durch von uns vorgenommene Änderungen oder durch von uns getroffene Maßnahmen sind unverzüglich mitzuteilen. Maßgeblich für die Einhaltung ist der Eingang der mangelfreien und vollständigen Lieferung an der genannten Empfangsstation bzw. an unsere Warenannahme, falls eine solche vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist. Ist der Lieferer durch höhere Gewalt (z. B. Streik, Aufruhr, Brand, Naturkatastrophen, Krieg) oder durch unvermeidliche Störungen im eigenen Betrieb zur Einhaltung der Lieferzeit außerstande, hat er uns unverzüglich von der voraussichtlichen Dauer zu unterrichten. Die Lieferzeit wird in diesen Fällen in gegenseitigem Einvernehmen um die Zeit der Behinderung verlängert. Erfüllt der Lieferer, abgesehen von den vorgenannten Fällen, nicht innerhalb der vereinbarten Lieferfrist, so haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften.

Lieferverzug

Kommt der Lieferant in Verzug, sind wir berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Schadensersatzansprüche nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, Ersatzbeschaffungen vorzunehmen und vom Lieferant Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung ist kein Verzicht auf weitergehende Ersatzansprüche. Sobald der Lieferant die Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, der Fertigung usw. voraussieht, die ihn an der rechtzeitigen Vertragserfüllung hindern können, hat er uns hiervon unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Terminüberschreitung unverzüglich zu benachrichtigen. Hierdurch wird seine Verpflichtung zu den termingerechten Lieferungen nicht berührt. Kommt der Lieferant mit der Lieferung ganz oder teilweise in Verzug, so sind wir berechtigt, 0,2% des Lieferwertes je Werktag der Terminüberschreitung, höchstens jedoch 5%, als Vertragsstrafe zu fordern. Diese können wir auch dann bis zur Endabrechnung geltend machen, wenn wir uns das Recht dazu bei der Annahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten haben. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

Fakturierung / Zahlungsbedingungen

Rechnungen müssen 1fach durch die Post eingesandt werden. Sendet der Lieferer die Rechnung nicht gleichzeitig mit dem Versand der Ware, so laufen die Zahlungsbedingungen frühestens vom Eingang der Rechnung an, ohne dass unser Recht auf Skontoabzug berührt wird. Die Zahlung bedeutet in keinem Falle eine Anerkennung einer ordnungsmäßigen Lieferung. Bei mangelhafter Lieferung haben wir das Recht, die Einrede des nicht erfüllten Vertrages zu erheben und die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung zurückzuhalten. Forderungen gegen uns dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. Bei Lieferung unter verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.